

Festlegungen zum Ausschluss des Verdachts der Parteienfinanzierung durch Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (ReOrg)

Kammern sind Einrichtungen der Selbstverwaltung. Bei ihnen handelt es sich um als juristische Personen des öffentlichen Rechts eingerichtete Körperschaften, die durch den gesetzlichen Zusammenschluss von Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gebildet werden, die in deren ausschließlichem oder überwiegendem gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden.

Selbstverwaltungskörper sind demokratisch organisiert. Ihre Organe sind von Verfassungs wegen aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Und das heißt, dass in regelmäßigen Abständen Wahlen abzuhalten sind, in deren Rahmen die Mitglieder des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers ihre Vertreter ermitteln. Dabei wird, wie allgemein in demokratischen Verhältnissen üblich, auch im Bereich der Selbstverwaltung das Antreten bei den Wahlen und das Aufstellen von Kandidatinnen und Kandidaten von Wählergruppen organisiert. Es sind die gewählten Mandatäre, denen es obliegt, unterstützt vom Geschäftssystem die Aufgaben der Selbstverwaltung zu besorgen. Bei all dem erwächst ein Aufwand. Aus diesem Grund sieht das WKG in seinen §§ 19 Abs 2 Z 5 und 31 Abs 3 Z 10 ausdrücklich vor, dass es den Wirtschaftskammern obliegt, die in ihren Wirtschaftsparlamenten vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.

Finanzielle Unstützungsleistungen der Kammern gebühren von Gesetzes wegen aber nur den Wählergruppen und dürfen nicht für die Finanzierung politischer Parteien herangezogen werden. Aus diesem Grund haben die Wählergruppen Verwendungsnachweise für die ihnen gewährten Wählergruppenunterstützungen vorzulegen, in denen diese bestätigen, dass die seitens der jeweiligen Wirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Mittel nicht an politische Parteien weitergeleitet und nicht zur Parteienfinanzierung verwendet wurden. Auch sonst ist die Finanzierung politischer Parteien durch die Kammern unstatthaft und hat daher auch nicht auf andere Weise zu erfolgen. Das soll durch den vorgeschlagenen Beschluss verdeutlicht und abgesichert werden.

Das Organ, dem eine Zuständigkeit zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens aller Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommt, ist das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich. Diesem obliegt gemäß § 36 Abs 2 WKG die strategische Führung und Steuerung aller nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit, wobei es auf die Funktion der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Selbstverwaltungskörper sowie die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in fachlichen, sparteneigenen und länderspezifischen gemeinsamen Angelegenheiten Bedacht zu nehmen hat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bestehende Compliance-Regeln wie etwa diejenigen betreffend die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Repräsentationen oder die Lösch-Richtlinie nach der DSGVO um eine Reihe von Festlegungen zu ergänzen, die das Verhältnis der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, von Arbeitsgemeinschaften und von Tochtergesellschaften zu politischen Parteien betreffen. Dabei soll klargestellt werden, dass die genannten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsgemeinschaften und Tochtergesellschaften, an denen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu mehr als 50% beteiligt sind, politische Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG nicht durch Mitglieds- oder Förderbeiträge mitfinanzieren.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass Wirtschaftskammern und Fachorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Tochtergesellschaften, an denen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu mehr als 50% beteiligt sind, keine Inserate und Werbeschaltungen in elektronischen Medien und in Printmedien tätigen und solchen auch keine Druckkostenzuschüsse gewähren, wenn deren Medieninhaber politische Parteien oder bei den Urwahlen kandidierende Wählergruppen (hinter solchen stehende juristische Personen) sind. Die Unterstützung der Wählergruppen in Gestalt einer Erstattung der Wahlwerbekosten soll dadurch aber nicht ausgeschlossen werden.

Vorgesehen werden soll auch, dass sich Wirtschaftskammern und Fachorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Tochtergesellschaften, an denen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu mehr als 50% beteiligt sind, an keinem Unternehmen beteiligen oder einem solchen Förderbeiträge gewähren, das auf der Liste aufscheint, die der Rechnungshof den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern gemäß § 5 Abs 6 PartG zu übermitteln hat. Dabei handelt es sich um jene Unternehmen, an denen eine Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung und/oder Teilorganisation der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

Vorgeschlagen wird zudem, personelle Unterstützungen von politischen Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG in der Gestalt von Personalüberlassungen in der Form, dass die Kosten einer Person seitens einer Wirtschaftskammer getragen werden, wohingegen die Arbeitsleitungen der Person für die politische Partei erbracht werden, auszuschließen.

Das Erweiterte Präsidium wird daher gebeten, den folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammern und Fachorganisationen) sowie Arbeitsgemeinschaften und Tochtergesellschaften, an denen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu insgesamt mehr als 50 vH beteiligt sind, finanzieren keine Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG durch Mitglieds- oder Förderbeiträge.*
- 2. Die unter 1. genannten Rechtsträger erteilen weder Aufträge über audiovisuelle elektronische Kommunikation noch über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medien politischer Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG oder bei den Urwahlen kandidierender Wählergruppen, wobei für die Abgrenzung analog zu § 2 Abs 1 MedKF-TG auf den Medieninhaber des Druckwerks oder des elektronischen Mediums abzustellen ist.*

3. *Von den unter 1. genannten Rechtsträgern werden keine Druckkostenzuschüsse an Printmedien politischer Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG oder bei den Urwahlen kandidierender Wählergruppen vergeben, wobei für die Abgrenzung analog zu § 2 Abs 1 MedKF-TG auf den jeweiligen Medieninhaber abzustellen ist.*
4. *Politische Parteien iSd §§ 1 und 2 Z 1 PartG werden von den unter 1. genannten Rechtsträgern auch nicht durch die Übernahme der Personalkosten von Personen unterstützt, deren Arbeitsleistungen für eine politische Partei erbracht werden.*
5. *Darüber hinaus beteiligen sich die unter 1. genannten Rechtsträger weder an Unternehmungen, die auf der seitens des Rechnungshofes den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern gemäß § 5 Abs 6 PartG zu übermittelnden Liste angeführt sind, noch gewähren sie diesen Förderbeiträge.*